

Rock`n Roll Club
"Straubinger Boogie Mäuse e.V."

SATZUNG



Stand: 22.04.2018

Satzungsübersicht

§ 1	Name und Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Mittelverwendung.....	1
§ 4	Mitgliedschaft	1
§ 5	Rechte der Mitglieder.....	2
§ 6	Pflichten der Mitglieder	2
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 8	Mitgliedsbeiträge	3
§ 9	Organe des Vereins.....	3
§ 10	Vorstand und erweiterter Vorstand	3
§ 10a	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands	4
§ 10b	Aufgaben und Zuständigkeit der Kassiere.....	4
§ 10c	Aufgaben und Zuständigkeit des Schriftführers	4
§ 10d	Aufgaben und Zuständigkeit des Veranstaltungswartes	4
§ 10e	Aufgaben und Zuständigkeit der Sportwarte	4
§ 10f	Aufgaben und Zuständigkeit des Pressewartes	4
§ 10g	Aufgaben und Zuständigkeit der Beisitzer	4
§ 11	Wahl des Vorstands.....	4
§ 12	Geschäfts-/Finanzordnung.....	5
§ 13	Vorstandssitzungen	5
§ 14	Mitgliederversammlung.....	5
§ 15	Ehrungen.....	6
§ 16	Protokollierung.....	6
§ 17	Kassenprüfer.....	6
§ 18	Auflösung des Vereins.....	6
§ 19	Haftpflicht	6
§ 20	Datenschutz.....	6
§ 21	Salvatorische Klausel	8
§ 22	Inkrafttreten der Satzung.....	8

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 07.02.1996 gegründete Verein führt den Namen **Rock'n Roll Club "Straubinger Boogie Mäuse e.V."** Er hat seinen Sitz in Straubing und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing unter VR 709 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Rock`n Roll-, Boogie Woogie- und allgemeinen Tanzsports sowie des Reha-Sports / Fitness-Sports und der damit verbundenen körperlichen Er-tüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- Förderung des Wettkampfsports durch Veranstaltungen und entsprechende Leibesübungen.
- Durchführung von Versammlungen und Training sowie von sportlichen Veranstaltungen und Aufführungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV e.V.) und Deutschen Tanzsport-Verband (DTV e.V.)

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Elternmitglieder
 - d) Fördermitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

Schüler und Junioren, die das 18. Lebensjahr bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.

Elternmitglieder sind:

Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb und Elternteil eines außerordentlichen Mitgliedes.

Fördermitglieder sind:

Ordentliche Mitglieder, die den Verein fördern und nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind:

Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Alle anderen Mitglieder sind **ordentliche Mitglieder**.

- (2) Vereinsmitglieder können natürliche und volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.
- (4) Aufnahmefolgen:
Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Die jeweils aktuelle Version der Satzung kann online auf der Vereinshomepage eingesehen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der vom Vereinsorgan gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben kein aktives Wahlrecht, im Übrigen aber das passive Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die im Verein erlernten Figuren und Methoden nicht ohne schriftliche Genehmigung der Vorstandschaft an Nichtmitglieder zu unterrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorab zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit **2/3 Mehrheit** der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat

der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbescheid als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Beiträge sind Bringschulden.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig. Die aktive Sportausübung ruht bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Jahresbeitrages.
- (3) Die Vorstandschaft kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, am Einzug der Mitgliedsbeiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelne Mitglieder von dieser Verpflichtung befreien. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) 1. Kassier
- b) 2. Kassier
- c) 3. Kassier
- d) Schriftführer
- e) Veranstaltungswart
- f) 1. Sportwart (Boogie-Woogie)
- g) 2. Sportwart (Rock´n Roll/Showtanz)
- h) 3. Sportwart (Standard/Latein)
- i) 4. Sportwart (Reha & Fitness)
- j) Pressewart
- k) Vereinsjugendleiter
- l) Beisitzer 1
- m) Beisitzer 2

§ 10a Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Bekanntgabe von Vorstandsbeschlüssen

§ 10b Aufgaben und Zuständigkeit der Kassiere

Die Kassiere haben die Kassengeschäfte zu erledigen. Sie haben mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 10c Aufgaben und Zuständigkeit des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokollführung.

Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 10d Aufgaben und Zuständigkeit des Veranstaltungswartes

Dem Veranstaltungswart unterliegt die Leitung des gesamten Veranstaltungsbetriebes.

§ 10e Aufgaben und Zuständigkeit der Sportwarte

Dem Sportwart unterliegt die Organisation des Trainingsbetriebes seiner Sparte. Er ist Vertreter der aktiven Tanzpaare und stellt deren Betreuer bei Wettkämpfen.

§ 10f Aufgabe und Zuständigkeit des Pressewartes

Der Pressewart übernimmt sämtliche Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10g Aufgaben und Zuständigkeit der Beisitzer

Die Beisitzer können innerhalb des Vorstands verschiedene Funktionen wahrnehmen. Die Aufgaben werden in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden festgelegt.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Die Vorstandswahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich und geheim. Die erweiterte Vorstandschaft wird ebenso geheim und schriftlich gewählt.
- (2) Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung kann von der geheimen Wahl der erweiterten Vorstandschaft abgesehen werden; sie wird dann durch Handabstimmung durchgeführt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Diese Regelung gilt auch für die Vereinsjugendleitung.
- (5) Die Vereinsjugendleitung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (6) Bleibt ein Vorstandsamt bei der Vorstandswahl unbesetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, das vakante Amt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl neu oder mit einem Nachfolger zu besetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Scheidet mehr als die Hälfte der bei der letzten Vorstandswahl gewählten Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Geschäfts-/Finanzordnung

Die erweiterte Vorstandschaft gibt sich eine Geschäfts-/Finanzordnung und Jugendordnung.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Eine Vorstandssitzung **muss** einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich zur Sitzung eingeladen sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- (3) Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied **eine Stimme**. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von **zwei Wochen** unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe der Beiträge.
 - c) Entlastung der Vorstandschaft.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode umfasst die Tagesordnung die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens **eine Woche** vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, kann eine weitere

Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Rock`n Roll- und Boogie-Woogie Tanzsport oder der Musik kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straubing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Haftpflicht

Für die aus dem Veranstaltungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Einrichtungen und Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ab 25.05.18 der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) im Verein erhoben, digital gespeichert, genutzt, verarbeitet und übermittelt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten

gelöscht; soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, werden die Daten entsprechend der steuerrechtlich und gesetzlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

- (2) Die IT-Sicherheit der Verarbeitung der durch den Verein gespeicherten personenbezogenen Daten wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird auf die jeweils berechtigten Personen beschränkt.
- (3) Den Organen und Funktionsträgern des Vereins sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus; hier besteht ausdrücklich die Pflicht zur Löschung der Daten.
- (4) Die für die Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele und für die Mitgliederverwaltung genutzten personenbezogenen Daten sind:
 - Mitgliedsnummer
 - Name und Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Eintrittsdatum
 - Austrittsdatum
 - Art der Mitgliedschaft
 - Beiträge
 - Spartenzugehörigkeit(en)
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern (Festnetz / Mobil)
 - Email-Adresse

Mit der Angabe auf dem Mitgliedsantrag willigt das Mitglied ausdrücklich in die Verwendung der Daten zu den Satzungszwecken und zur Kommunikation zwischen Mitglied und Verein ein.

- (5) Als Mitglied beim BLSV und DTV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit in elektronischer Form an die Verbände zu übermitteln.
- (6) Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und Aktivitäten veröffentlicht der Verein Daten, Fotos und Videos seiner Mitglieder auf seiner Vereins-Homepage sowie seinen Vereinsauftritten bei Facebook und Instagram. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit übermittelt der Verein Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien. Die Veröffentlichung/Übermittlung personenbezogener Daten beschränkt sich auf den Namen, die Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos und personenbezogenen Daten zu seiner Person, allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt entsprechende Daten aus seinen Internet-Auftritten.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.
- (9) Das Mitglied hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die erste Version der Satzung wurde von der Gründerversammlung am 07.02.1996 beschlossen und trat ab 01.03.1996 in Kraft. Hierfür zeichneten als Gründungsmitglieder:

Unterschriften aus Datenschutzgründen entfernt